OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400447/2/MS/HUE

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D W, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100051658/19, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskosten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100051658/19, wurde über Herrn D W (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) verhängt, da er eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei zur Tatzeit am Kfz weder eine gültige Vignette angebracht noch eine digitale Vignette für das Kennzeichen dieses Kfz registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass zum Tatzeitpunkt die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet gewesen und die korrekte Anbringung einer Vignette auch auf der Rückseite der Trägerfolie beschrieben sei.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20. April 2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er eine gültige Vignette zwar nicht auf die Windschutzscheibe jedoch aber auf die rechte kleine vordere Seitenscheibe geklebt habe. Dies wurde durch Fotoaufnahmen des Beschwerdeführers untermauert. Er habe nicht erkennen müssen oder können, dass es sich dabei um eine nicht ordnungsgemäße Anbringung der Vignette gehandelt hat und es zudem auf der Vorderseite der Trägerfolie keinen Hinweis auf die abgedruckten Anbringungsvorschriften auf der Rückseite der Trägerfolie gab. Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, „so der Beschwerde nicht anderweitig abgeholfen wird“.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Mai 2020 vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 18. April 2019, 14:16 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A1 bei Strkm x, Gemeinde x, in Fahrtrichtung Wien gelenkt, ohne dass am Kfz eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht oder eine digitale Vignette für das Kennzeichen dieses Kfz registriert gewesen war. Der Beschwerdeführer hat dadurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, da er eine gültige Vignette auf die rechte kleine vordere Seitenscheibe geklebt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Nach Punkt 2.2.1 der Mautordnung ist die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer am Tattag als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen eine Mautstrecke benützt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da er die Anbringungsvorschriften für Klebevignetten missachtet und die Klebevignette an die Seitenscheibe geklebt hat. Der objektive Tatbestand der nicht

ordnungsgemäßen Mautentrichtung wurde somit vom Beschwerdeführer verwirklicht.

Der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, seine in seinen Stellungnahmen referierte Unkenntnis, Vermutung und Spekulation über Anbringungsvorschriften von Klebevignetten dadurch zu beseitigen, indem er vor der Benützung österreichischer Mautstrecken sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten. Zusätzlich hat er auch die Gebrauchshinweise auf der Rückseite der Trägerfolie der Vignette missachtet bzw. ignoriert. Inwieweit die Ankündigung des Beschwerdeführers, das österreichische Straßennetz als Lenker künftig nicht mehr benützen zu wollen, für das gegenständliche Verfahren von Relevanz sein könnte, ist nicht ersichtlich. Da Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das damit verbundene Konkretisierungsgebot verlangt die korrekte Umschreibung sämtlicher Tatbestandsmerkmale. Dieses Erfordernis ist gegenständlich nicht erfüllt:
Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (und ebenfalls bereits der verfolgungsverjährungsunterbrechenden Strafverfügung) leidet unter dem Blickwinkel des § 44a VStG unter dem Mangel, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, dass am Kfz keine gültige Klebevignette angebracht gewesen sei.
Diese Feststellung im Spruch des Bescheides hat sich bereits im Ermittlungsverfahren der Behörde (siehe Stellungnahme des Beschwerdeführers samt Fotobeilage vom 17. Oktober 2019) als unrichtig herausgestellt, da eine (gültige) Vignette am Seitenfenster des Kfz angebracht war. Diese gültige Vignette war jedoch entgegen den Anbringungsvorschriften nicht auf der Windschutzscheibe aufgeklebt. Dieses inkriminierte Verhalten des Beschwerdeführers findet sich jedoch nicht im Tatvorwurf.

Da daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (und auch der Verfolgungshandlung) den Anforderungen des § 44a VStG nicht genügt, war unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und eines geordneten Gesetzesvollzugs spruchgemäß zu entscheiden. Dem Verwaltungsgericht war es nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist verwehrt die erforderlichen Spruchkorrekturen vorzunehmen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß